

km 14,950—15,250	Busset, Eugène, notaire (La Joux au Crat).
„ 15,250—15,500	Sœurs Vurtod. Louise Bonzon. Perrot, Adrien. Marlettaz, Alexis.
„ 15,980—16,100	Taux-Perrod, Vincent.
„ 17,230—17,250	Perrod, Constant.

#### V. Gemeinde Ormont-dessus.

Von km 17,530—17,730	Hubert, Alfred. Favre, Vincent. Pernet, Edouard. Bonjour, Marc-Vincent.
„ 18,320—18,350	Favre, David. Favre, Vincent.
„ 18,500—18,750	Sœurs Moulin. Favre, Eugène. Société Romande.



## Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die zeitweilige Zulassung von Ausnahmen zum Fabrikgesetz.

(Vom 11. August 1914.)

◦ *Getreue, liebe Eidgenossen!*

Durch die Mobilisation sind den unter dem Fabrikgesetz stehenden Betrieben zahlreiche Arbeitskräfte entzogen worden. Eine Reihe solcher Anlagen, z. B. für Beleuchtung und Kraftabgabe, muss trotzdem im öffentlichen Interesse durchaus aufrechterhalten werden. Ebenso sollen die dem Lebensunterhalt dienen-

den Industriezweige, namentlich derjenige der Nahrungsmittel, möglichst wenig gehemmt werden. Aber auch alle andern Fabriken, deren Weiterbetrieb beabsichtigt ist, sind hierin zu unterstützen, damit nicht für die noch zur Verfügung stehenden Arbeiter Verdienstlosigkeit eintrete.

Es können in dieser Beziehung wirksame Erleichterungen eintreten, wenn über die Schranken des Fabrikgesetzes hinausgegangen werden darf. Gestützt auf Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 ermächtigen wir Sie daher, während der Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse für Fabriken auch eine solche Organisation der Arbeit zuzulassen, die den Vorschriften des Fabrikgesetzes, insbesondere denjenigen über Arbeitsdauer, Nacht- und Sonntagsarbeit, Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Personen, nicht entspricht.

Diese Vollmacht gilt für die Fälle, wo nur auf solche Weise die Fortführung des Betriebes gesichert ist.

Für die Fabriken des Bundes gelten die Anordnungen der zuständigen eidgenössischen Behörden.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 11. August 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Hoffmann.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**



## **Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die zeitweilige Zulassung von Ausnahmen zum Fabrikgesetz. (Vom 11. August 1914.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.08.1914
Date	
Data	
Seite	37-38
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 475

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.